

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

**des Ausschusses für Verfassungs-, Rechts- und Parlamentsfragen**

### **1. Gesetzentwurf der Staatsregierung**

Drs. 15/10181, 15/11152

**eines Bayerischen Versammlungsgesetzes**

### **2. Änderungsantrag der Abgeordneten Franz Schindler, Helga Schmitt-Bussinger, Bärbel Narnhammer u.a. SPD**

Drs. 15/10669, 15/11152

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung eines Bayerischen Versammlungsgesetzes (Drs. 15/10181)**

### **3. Änderungsantrag der Abgeordneten Peter Welnhöfer, Herbert Ettengruber u.a. CSU**

Drs. 15/10812, 15/11152

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung eines Bayerischen Versammlungsgesetzes (Drs. 15/10181)**

#### **I. Beschlussempfehlung:**

Zustimmung mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen vorgenommen werden:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird in der Überschrift zu Art. 9 das Wort „Tonaufnahmen“ durch die Worte „Tonaufzeichnungen, Übersichtsaufnahmen und -aufzeichnungen“ ersetzt.
2. In Art. 3 Abs. 3 werden die Worte „öffentlich erfolgen und“ gestrichen.
3. Art. 7 Abs. 3 wird gestrichen.

#### **4. Art. 9 wird wie folgt geändert:**

- a) In der Überschrift wird das Wort „Tonaufnahmen“ durch die Worte „Tonaufzeichnungen, Übersichtsaufnahmen und -aufzeichnungen“ ersetzt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 2 werden die Worte „sein kann“ durch das Wort „ist“ ersetzt.
  - bb) Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„<sup>3</sup>Diese dürfen auch zu Zwecken der polizeilichen Aus- und Fortbildung genutzt werden.“
  - cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
- c) Es wird folgender neuer Abs. 3 eingefügt:

„(3) Für Maßnahmen nach Abs. 1 und 2 gilt Art. 30 Abs. 3 des Polizeiaufgabengesetzes entsprechend.“
- d) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4 und wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 werden die Worte „und Tonaufzeichnungen“ durch die Worte „, Ton- und Übersichtsaufzeichnungen“ ersetzt.
  - bb) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„<sup>2</sup>Nach Abs. 2 Satz 2 angefertigte Übersichtsaufzeichnungen dürfen darüber hinaus aufbewahrt werden, soweit sie zur Auswertung des polizeitaktischen Vorgehens benötigt werden.“
  - cc) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4 und erhalten folgende Fassung:

„<sup>3</sup>Erhobene Daten sowie Bild-, Ton- und Übersichtsaufzeichnungen, die aus den in Satz 1 Nr. 2 oder in Satz 2 genannten Gründen nicht gelöscht oder vernichtet wurden, sind spätestens nach Ablauf von einem Jahr seit ihrer Entstehung zu löschen oder zu vernichten, es sei denn, sie werden inzwischen zur Verfolgung von Straftaten benötigt. <sup>4</sup>Eine Pflicht zur Löschung oder Vernichtung besteht nicht für nach Abs. 2 Satz 2 gefertigte Übersichtsaufzeichnungen, soweit diese zu Zwecken der polizeilichen Aus- und Fortbildung verwendet werden; die Identifizierung ei-

ner auf diesen Übersichtsaufzeichnungen abgebildeten Person ist nach Ablauf von einem Jahr seit Entstehung der Aufzeichnungen abweichend von Abs. 2 Satz 4 nicht mehr zulässig.“

- e) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5.
5. Art. 10 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird aufgehoben.
- b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 1 und 2.
- c) Es wird folgender Satz 3 angefügt:
- „<sup>3</sup>Die zuständige Behörde kann im Rahmen ihrer Befugnisse nach Sätzen 1 und 2 verlangen, dass der Veranstalter ihr die Zahl der Ordner und deren persönliche Daten im Sinn des Abs. 3 Satz 1 mitteilt.“
6. Art. 13 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 3 wird nach dem Wort „Bekanntgabe“ das Wort „fernmündlich“ eingefügt und das Wort „und“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
- b) Abs. 6 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird aufgehoben.
- bb) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 1 und 2.
- cc) Es wird folgender Satz 3 angefügt:
- „<sup>3</sup>Die zuständige Behörde kann im Rahmen ihrer Befugnisse nach Sätzen 1 und 2 verlangen, dass der Veranstalter ihr die Zahl der Ordner und deren persönliche Daten im Sinn des Art. 10 Abs. 3 Satz 1 mitteilt.“
7. Art. 14 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) <sup>1</sup>Die zuständige Behörde soll dem Veranstalter Gelegenheit geben, mit ihr die Einzelheiten der Durchführung der Versammlung zu erörtern. <sup>2</sup>Der Veranstalter ist zur Mitwirkung nicht verpflichtet.“
- b) Abs. 2 und 3 werden aufgehoben.
- c) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 2; das Wort „soll“ wird durch das Wort „kann“ ersetzt.
8. In Art. 15 Abs. 1 wird nach dem Wort „ist“ das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt und die Worte „oder Rechte Dritter unzumutbar beeinträchtigt werden“ gestrichen.
9. Art. 20 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Nr. 1 wird gestrichen.
- b) Die bisherige Nr. 2 wird Nr. 1.
- c) Die bisherige Nr. 3 wird Nr. 2; die Worte „oder 3 Satz 1“ werden gestrichen.
- d) Die bisherige Nr. 4 wird gestrichen.
- e) Die bisherigen Nrn. 5 bis 7 werden Nrn. 3 bis 5.
- f) Die bisherige Nr. 8 wird Nr. 6; die Worte „oder 3“ werden gestrichen.
- g) Die bisherigen Nrn. 9 bis 12 werden Nrn. 7 bis 10.
10. Art. 21 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
- bb) Nr. 1 erhält folgende Fassung:
- „1. entgegen Art. 3 Abs. 3 Ort, Zeit, Thema oder den Namen des Veranstalters einer Versammlung nicht angibt,“
- cc) Es wird folgende neue Nr. 2 eingefügt:
- „2. entgegen Art. 4 Abs. 3 Satz 1 oder 3 keine geeigneten Maßnahmen ergreift oder die Versammlung nicht oder nicht rechtzeitig für beendet erklärt,“
- dd) Die bisherigen Nrn. 2 bis 5 werden Nrn. 3 bis 6.
- ee) Es wird folgende neue Nr. 7 eingefügt:
- „7. entgegen Art. 7 Abs. 2 an einer Versammlung teilnimmt,“
- ff) Die bisherigen Nrn. 6 bis 8 werden Nrn. 8 bis 10.
- gg) Die bisherige Nr. 9 wird Nr. 11 und erhält folgende Fassung:
- „11. als Veranstalter
- a) Ordner einsetzt, die von der zuständigen Behörde nach Art. 10 Abs. 4 Satz 1 oder nach Art. 13 Abs. 6 Satz 1 abgelehnt wurden,
- b) einer vollziehbaren Anordnung nach Art. 10 Abs. 4 Satz 2 oder Art. 13 Abs. 6 Satz 2 zuwiderhandelt, oder
- c) entgegen Art. 10 Abs. 4 Satz 3 oder Art. 13 Abs. 6 Satz 3 persönliche Daten nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig mitteilt,“
- hh) Die bisherigen Nrn. 10 und 11 werden Nrn. 12 und 13.

- ii) Die bisherige Nr. 12 wird Nr. 14; nach dem Wort „macht“ wird das Wort „oder“ gestrichen.
- jj) Es wird folgende Nr. 15 eingefügt:  
„15. als Veranstalter oder als Leiter eine Versammlung unter freiem Himmel ohne Anzeige nach Art. 13 Abs. 3 durchführt.“
- kk) Die bisherige Nr. 13 wird Nr. 16; der Schlusspunkt wird durch ein Komma und das Wort „oder“ ersetzt.
- ll) Es wird folgende Nr. 17 angefügt:  
„17. entgegen Art. 18 Satz 1 an einer dortgenannten Versammlung teilnimmt.“
- b) Abs. 2 wird aufgehoben.
- 11. Art. 24 Abs. 2 Satz 3 wird gestrichen.
- 12. In Art. 26 werden die Worte „und Ausnahme genehmigungen nach Art. 7 Abs. 3“ gestrichen.
- 13. In Art. 27 Abs. 1 werden die Worte „20. Dezember 2007 (GVBl S. 944)“ durch die Worte „10. Juni 2008 (GVBl S. 315)“ ersetzt.
- 14. Art. 27 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Im Einleitungssatz werden die Worte „§ 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 958)“ durch die Worte „10. Juni 2008 (GVBl S. 319)“ ersetzt.
  - b) Es wird folgende neue Nr. 1 eingefügt:  
„1. In das Inhaltsverzeichnis wird folgender Art. 23a eingefügt:  
„Art. 23a Uniform- und politisches Kennzeichenverbot“
  - c) Die bisherige Nr. 1 wird Nr. 2.
  - d) Es wird folgende Nr. 3 eingefügt:  
„3. Es wird folgender Art. 23a eingefügt:  
„Art. 23a  
Uniform- und politisches  
Kennzeichenverbot  
  
Mit Geldbuße bis zu dreitausend Euro kann belegt werden, wer außerhalb von Versammlungen öffentlich Uniformen, Uniformteile oder gleichartige Kleidungsstücke als Ausdruck einer politischen Gesinnung trägt, sofern damit eine einschüchternde Wirkung verbunden ist.““
  - e) Die bisherige Nr. 2 wird Nr. 4.“

Berichterstatter:  
Mitberichterstatter:

**Thomas Obermeier**  
**Franz Schindler**

## II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf und die Änderungsanträge wurden dem Ausschuss für Verfassungs-, Rechts- und Parlamentsfragen federführend zugewiesen. Der Ausschuss hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge federführend beraten und endberaten.  
Der Ausschuss für Hochschule, Forschung und Kultur, der Ausschuss für Kommunale Fragen und Innere Sicherheit, der Ausschuss für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie, der Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz, der Ausschuss für Landwirtschaft und Forsten und der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen haben den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge mitberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag Drs. 15/10669 in seiner 85. Sitzung am 29. Mai 2008 beraten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung  
SPD: Ablehnung  
B90 GRÜ: Ablehnung  
Z u s t i m m u n g empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 15/10669 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung  
SPD: Zustimmung  
B90 GRÜ: Zustimmung  
A b l e h n u n g empfohlen.

3. Der Ausschuss für Hochschule, Forschung und Kultur hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 15/10669 und 15/10812 in seiner 97. Sitzung am 11. Juni 2008 mitberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes wurde mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung  
SPD: Ablehnung  
B90 GRÜ: Ablehnung

Z u s t i m m u n g empfohlen mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird in der Überschrift zu Art. 9 das Wort „Tonaufnahmen“ durch die Worte „Tonaufzeichnungen, Übersichtsaufnahmen und -aufzeichnungen“ ersetzt.
2. In Art. 3 Abs. 3 werden die Worte „öffentlich erfolgen und“ gestrichen.
3. Art. 7 Abs. 3 wird gestrichen.
4. Art. 9 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift wird das Wort „Tonaufnahmen“ durch die Worte „Tonauf-

- zeichnungen, Übersichtsaufnahmen und -aufzeichnungen“ ersetzt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 werden die Worte „sein kann“ durch das Wort „ist“ ersetzt.
- bb) Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:
- „<sup>3</sup>Diese dürfen auch zu Zwecken der polizeilichen Aus- und Fortbildung genutzt werden.“
- cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
- c) Es wird folgender neuer Abs. 3 eingefügt:
- „(3) Für Maßnahmen nach Abs. 1 und 2 gilt Art. 30 Abs. 3 des Polizeiaufgabengesetzes entsprechend.“
- d) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4 und wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „und Tonaufzeichnungen“ durch die Worte „Ton- und Übersichtsaufzeichnungen“ ersetzt.
- bb) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
- „<sup>2</sup>Nach Abs. 2 Satz 2 angefertigte Übersichtsaufzeichnungen dürfen darüber hinaus aufbewahrt werden, soweit sie zur Auswertung des polizeitaktischen Vorgehens benötigt werden.“
- cc) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4 und erhalten folgende Fassung:
- „<sup>3</sup>Erhobene Daten sowie Bild-, Ton- und Übersichtsaufzeichnungen, die aus den in Satz 1 Nr. 2 oder in Satz 2 genannten Gründen nicht gelöscht oder vernichtet wurden, sind spätestens nach Ablauf von einem Jahr seit ihrer Entstehung zu löschen oder zu vernichten, es sei denn, sie werden inzwischen zur Verfolgung von Straftaten benötigt. <sup>4</sup>Eine Pflicht zur Löschung oder Vernichtung besteht nicht für nach Abs. 2 Satz 2 gefertigte Übersichtsaufzeichnungen, soweit diese zu Zwecken der polizeilichen Aus- und Fortbildung verwendet werden; die Identifizierung einer auf diesen Übersichtsaufzeichnungen abgebildeten Person ist nach Ablauf von einem Jahr seit Entstehung der Aufzeichnungen abweichend von Abs. 2 Satz 4 nicht mehr zulässig.“
- e) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5.
5. Art. 10 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird aufgehoben.
- b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 1 und 2.
- c) Es wird folgender Satz 3 angefügt:
- „<sup>3</sup>Die zuständige Behörde kann im Rahmen ihrer Befugnisse nach Sätzen 1 und 2 verlangen, dass der Veranstalter ihr die Zahl der Ordner und deren persönliche Daten im Sinn des Abs. 3 Satz 1 mitteilt.“
6. Art. 13 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 3 wird nach dem Wort „Bekanntgabe“ das Wort „fernmündlich,“ eingefügt und das Wort „und“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
- b) Abs. 6 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird aufgehoben.
- bb) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 1 und 2.
- cc) Es wird folgender Satz 3 angefügt:
- „<sup>3</sup>Die zuständige Behörde kann im Rahmen ihrer Befugnisse nach Sätzen 1 und 2 verlangen, dass der Veranstalter ihr die Zahl der Ordner und deren persönliche Daten im Sinn des Art. 10 Abs. 3 Satz 1 mitteilt.“
7. Art. 14 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) <sup>1</sup>Die zuständige Behörde soll dem Veranstalter Gelegenheit geben, mit ihr die Einzelheiten der Durchführung der Versammlung zu erörtern. <sup>2</sup>Der Veranstalter ist zur Mitwirkung nicht verpflichtet.“
- b) Abs. 2 und 3 werden aufgehoben.
- c) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 2; das Wort „soll“ wird durch das Wort „kann“ ersetzt.
8. In Art. 15 Abs. 1 wird nach dem Wort „ist“ das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt und die Worte „oder Rechte Dritter unzumutbar beeinträchtigt werden“ gestrichen.
9. Art. 20 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Nr. 1 wird gestrichen.
- b) Die bisherige Nr. 2 wird Nr. 1.
- c) Die bisherige Nr. 3 wird Nr. 2; die Worte „oder 3 Satz 1“ werden gestrichen.
- d) Die bisherige Nr. 4 wird gestrichen.

- e) Die bisherigen Nrn. 5 bis 7 werden Nrn. 3 bis 5.
- f) Die bisherige Nr. 8 wird Nr. 6; die Worte „oder 3“ werden gestrichen.
- g) Die bisherigen Nrn. 9 bis 12 werden Nrn. 7 bis 10.
10. Art. 21 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
- bb) Nr. 1 erhält folgende Fassung:
- „1. entgegen Art. 3 Abs. 3 Ort Zeit, Thema oder den Namen des Veranstalters einer Versammlung nicht angibt,“
- cc) Es wird folgende neue Nr. 2 eingefügt:
- „2. entgegen Art. 4 Abs. 3 Satz 1 oder 3 keine geeigneten Maßnahmen ergreift oder die Versammlung nicht oder nicht rechtzeitig für beendet erklärt,“
- dd) Die bisherigen Nrn. 2 bis 5 werden Nrn. 3 bis 6.
- ee) Es wird folgende neue Nr. 7 eingefügt:
- „7. entgegen Art. 7 Abs. 2 an einer Versammlung teilnimmt,“
- ff) Die bisherigen Nrn. 6 bis 8 werden Nrn. 8 bis 10.
- gg) Die bisherige Nr. 9 wird Nr. 11 und erhält folgende Fassung:
- „11. als Veranstalter
- a) Ordner einsetzt, die von der zuständigen Behörde nach Art. 10 Abs. 4 Satz 1 oder nach Art. 13 Abs. 6 Satz 1 abgelehnt wurden,
- b) einer vollziehbaren Anordnung nach Art. 10 Abs. 4 Satz 2 oder Art. 13 Abs. 6 Satz 2 zuwiderhandelt, oder
- c) entgegen Art. 10 Abs. 4 Satz 3 oder Art. 13 Abs. 6 Satz 3 persönliche Daten nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig mitteilt,“
- hh) Die bisherigen Nrn. 10 und 11 werden Nrn. 12 und 13.
- ii) Die bisherige Nr. 12 wird Nr. 14; nach dem Wort „macht“ wird das Wort „oder“ gestrichen.
- jj) Es wird folgende Nr. 15 eingefügt:
- „15. als Veranstalter oder als Leiter eine Versammlung unter freiem Himmel ohne Anzeige nach Art. 13 Abs. 3 durchführt,“
- kk) Die bisherige Nr. 13 wird Nr. 16; der Schlusspunkt wird durch ein Komma und das Wort „oder“ ersetzt.
- ll) Es wird folgende Nr. 17 angefügt:
- „17. entgegen Art. 18 Satz 1 an einer dortgenannten Versammlung teilnimmt.“
- b) Abs. 2 wird aufgehoben.
11. Art. 27 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Es wird folgende neue Nr. 1 eingefügt:
- „1. In das Inhaltsverzeichnis wird folgen der Art. 23a eingefügt:
- „Art. 23a Uniform- und politisches Kennzeichenverbot“
- b) Die bisherige Nr. 1 wird Nr. 2.
- c) Es wird folgende Nr. 3 eingefügt:
- „3. Es wird folgender Art. 23a eingefügt:
- „Art. 23a  
Uniform- und politisches Kennzeichenverbot  
Mit Geldbuße bis zu dreitausend Euro kann belegt werden, wer außerhalb von Versammlungen öffentlich Uniformen, Uniformteile oder gleichartige Kleidungsstücke als Ausdruck einer politischen Gesinnung trägt, sofern damit eine einschüchternde Wirkung verbunden ist.““
- d) Die bisherige Nr. 2 wird Nr. 4.“
- Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 15/10669 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:
- CSU: Ablehnung  
SPD: Zustimmung  
B90 GRÜ: Zustimmung  
Ablehnung empfohlen.
- Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 15/10812 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:
- CSU: Zustimmung  
SPD: Ablehnung  
B90 GRÜ: Zustimmung  
Zustimmung empfohlen. Durch Aufnahme in die Stellungnahme hat der Antrag seine Erledigung gefunden.

4. Der Ausschuss für Kommunale Fragen und Innere Sicherheit hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 15/10669 und Drs. 15/10812 in seiner 102. Sitzung am 11. Juni 2008 mitberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung  
SPD: Ablehnung  
B90 GRÜ: Ablehnung

der Stellungnahme des Ausschusses für Hochschule, Forschung und Kultur zugestimmt.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 15/10669 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung  
SPD: Zustimmung  
B90 GRÜ: Zustimmung  
Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 15/10812 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung  
SPD: Ablehnung  
B90 GRÜ: Ablehnung

Zustimmung empfohlen. Durch Aufnahme in die Stellungnahme hat der Antrag seine Erledigung gefunden.

5. Der Ausschuss für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 15/10669 und Drs. 15/10812 in seiner 98. Sitzung am 26. Juni 2008 mitberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung  
SPD: Ablehnung  
B90 GRÜ: Ablehnung

der Stellungnahme des Ausschusses für Ausschusses für Hochschule, Forschung und Kultur zugestimmt.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 15/10669 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung  
SPD: Zustimmung  
B90 GRÜ: Zustimmung  
Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 15/10812 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung  
SPD: Ablehnung  
B90 GRÜ: Ablehnung  
Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in die Stellungnahme seine Erledigung gefunden.

6. Der Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 15/10669 und Drs. 15/10812 in seiner 107. Sitzung am 26. Juni 2008 mitberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung  
SPD: Ablehnung  
B90 GRÜ: Ablehnung

der Stellungnahme des Ausschusses für Hochschule, Forschung und Kultur zugestimmt.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 15/10669 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung  
SPD: Zustimmung  
B90 GRÜ: Zustimmung  
Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 15/10812 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung  
SPD: Ablehnung  
B90 GRÜ: Ablehnung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in die Stellungnahme seine Erledigung gefunden.

7. Der Ausschuss für Landwirtschaft und Forsten hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 15/10669 und Drs. 15/10812 in seiner 90. Sitzung am 2. Juli 2008 mitberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung  
SPD: Ablehnung  
B90 GRÜ: Ablehnung

der Stellungnahme des Ausschusses für Ausschusses für Hochschule, Forschung und Kultur zugestimmt.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 15/10669 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung  
SPD: Zustimmung  
B90 GRÜ: Zustimmung  
Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 15/10812 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung  
SPD: Ablehnung  
B90 GRÜ: Ablehnung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in die Stellungnahme seine Erledigung gefunden.

8. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 15/10669 und Drs. 15/10812 in seiner 213. Sitzung am 8. Juli 2008 mitberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung

SPD: Ablehnung

B90 GRÜ: Ablehnung

der Stellungnahme des Ausschusses für Hochschule, Forschung und Kultur zugestimmt.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 15/10812 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung

SPD: Ablehnung

B90 GRÜ: Ablehnung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in die Stellungnahme seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 15/10669 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung

SPD: Zustimmung

B90 GRÜ: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

9. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 15/10669 und Drs. 15/10812 in seiner 88. Sitzung am 10. Juli 2008 endberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung

SPD: Ablehnung

B90 GRÜ: Ablehnung

Zustimmung zu der in I. enthaltenen Fassung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 15/10669 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung

SPD: Zustimmung

B90 GRÜ: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 15/10812 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung

SPD: Ablehnung

B90 GRÜ: Ablehnung

Zustimmung zu der in I. enthaltenen Fassung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

**Franz Schindler**

Vorsitzender